

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N^o 78.

Freitag, 6. October

1876.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 7. ds. Mts.,

Vormittags ½9 Uhr,

findet im hiesigen Sitzungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesiger Hausflur zu ersehen.
Weissen, am 2. October 1876.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Gestohlen worden ist am 16. vor. Monats aus dem alten Tanzsaale des Gasthofs zu Burthardtswalde eine wollene, roth und grün gestreifte Pferddecke, welche in der Mitte ein Loch gehabt, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung der fraglichen Decke hiermit veröffentlicht wird.

Königl. Gerichts-Amt Wilsdruff, am 2. October 1876.

Dr. Gangloff.

B e r f ü g u n g

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichts-Amtsbezirks Wilsdruff.

Nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 sind die von den Gemeindevorständen zu haltenden Urlisten der zum Amte eines Geschworenen Befähigten alljährlich bis zur vollständigen Erneuerung zu revidiren und zu ergänzen, nach § 10 des angezogenen Gesetzes auch im Monat October jeden Jahres während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, nachdem vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß und wenn dies geschehen werde und daß diejenigen, welche nach § 5 von dem Geschworenen-Amte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust schriftlich in der angegebenen Frist einreichen sollen.

Die sämtlichen Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden daher mit der Anweisung hierauf aufmerksam gemacht, diesen Vorschriften allenthalben genau nachzugehen, im Uebrigen auch auf den Listen zu bemerken, an welchem und bis zu welchem Tage sie ausgelegt worden sind und diese Listen bis

zum 10. November 1876

hier einzureichen.

Königl. Gerichts-Amt Wilsdruff, am 2. October 1876.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Montag, den 16. dieses Monats nimmt die Fortbildungsschule für Knaben in hiesiger Stadt wieder ihren Anfang und haben wir deshalb Folgendes zur Nachachtung der Betheiligten bekannt zu machen:

1., Die sub 2. gedachten Aufnahmepflichtigen haben sich am Sonntag, den 15. dieses Monats, in der Zeit von Vormittags 11 bis 12 Uhr bei dem Herrn Schuldirector Beck hier persönlich anzumelden;

2., Aufnahmepflichtig sind alle diejenigen hier aufhältlichen männlichen Personen, welche Ostern 1875 und Ostern dieses Jahres aus der Schule entlassen worden sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre statt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;

3., Das Unterrichtslocal befindet sich im hiesigen Schulgebäude;

4., Die Schüler erhalten wöchentlich fünf Unterrichtsstunden und zwar Montags von Abends 6—8 Uhr und Donnerstags von Abends 6—8 Uhr sowie Sonntags Vormittag von 11—12 Uhr;

5., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;

6., Auswärtige können nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Schulvorstandes und da nur unter gewissen Bedingungen, z. B. gegen Abentrichtung von Schulgeld u. Aufnahme finden;

7., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverfall und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erziehler, Lehr- und Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

8., Die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Rechen-, Schreibe- und Notizbücher, eine Tafel, Reißzeug und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Wilsdruff, am 3. October 1876.

Der Schulvorstand.

Beck.